

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth stellt der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde fest, dass die durch den Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, eingereichte Anregung verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen vom 12.12.2017 nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und somit nicht in die Beschlussfassungskompetenz des Rates fällt. Eine weitergehende Überweisung der somit unzulässigen Eingabe entfällt daher. Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, ist entsprechend zu informieren.